



Legitimation einzelner Erben zum Strafantrag und zur Beschwerde

BGE 141 IV 380¹

Roberto Fornito²

Inhaltsverzeichnis

- I. Kurzfassung des Sachverhalts
- II. Auszug aus den Erwägungen
- III. Bemerkungen

I. Kurzfassung des Sachverhalts

1. Am 28. Juni 2013 erstattete A.X. gegen seine Schwester B.X. Strafanzeige und stellte Strafantrag wegen «aller infrage kommender Tatbestände». Er wirft dieser vor, nach dem Tod ihrer gemeinsamen Mutter am 20. März 2013 in Portugal von deren Konti bei verschiedenen schweizerischen Bankinstituten unrechtmässige Bezüge in Höhe von insgesamt CHF 9000 getätigt und mit deren Kreditkarte einen Betrag von CHF 75.05 beglichen zu haben. Damit habe sie die übrigen Erben geschädigt.
2. Am 25. Oktober 2013 verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung gegen B.X. wegen Veruntreuung etc., da keine schweizerische Gerichtsbarkeit bestehe.
3. Am 31. Oktober 2014 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde von A.X. gegen die Nichtanhandnahme mangels Beschwerdelegitimation nicht ein.
4. A.X. beantragt dem Bundesgericht mit Beschwerde in Strafsachen, den Beschluss vom 31. Oktober 2014 aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen.

5. Das Obergericht und B.X. verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen.

II. Auszug aus den Erwägungen

1. (E 1.1) Die Privatküglerschaft kann mit Beschwerde in Strafsachen – ungeachtet der Legitimation in der Sache im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG – eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen.
2. (E 1.2) Der Beschwerdeführer argumentiert, er sei durch die angezeigten Straftaten seiner Schwester direkt geschädigt. Die Vorinstanz habe ihm die Beschwerdelegitimation zu Unrecht abgesprochen und sei auf seine Beschwerde gegen die rechtswidrige Nichtanhandnahme nicht eingetreten. Damit macht er eine Verletzung von formellen Rechten geltend, die ihm als Geschädigter und Strafantragsteller unabhängig von der Legitimation in der Sache zustünden. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.
3. (E 2.1) Die Vorinstanz erwägt, einem einzelnen Erben werde lediglich ausnahmsweise zugestanden, allein für die Erbengemeinschaft zu handeln und ein Rechtsmittel zu deren Schutz zu ergreifen, nämlich wenn sämtliche übrigen Mitglieder Straftaten zum Nachteil der Erbengemeinschaft begangen hätten bzw. hätten begangen haben sollen. Dadurch werde der einzelne Erbe nicht als unmittelbar Geschädigter betrachtet. Es werde ihm nur das Recht

1 Urteil des Bundesgerichts vom 03.09.2015 = 6B_1198/2014; im vorliegenden Beitrag wird anhand des auf der Webseite des Bundesgerichts integral publizierten Entscheids zitiert.

2 Dr. iur. HSG, Fachanwalt SAV Erbrecht, Bratschi Wiederkehr & Buob AG, St. Gallen.

zugestanden, ausnahmsweise allein für die Gemeinschaft zu handeln. Die am 20. März 2013 verstorbene Erblasserin habe drei Nachkommen als gesetzliche Erben hinterlassen. Bestehe bzw. habe im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung eine Erbengemeinschaft bestanden, könnten die Erben nur gemeinsam oder in Ausübung eines Vertretungsauftrags für die Gemeinschaft handeln. Der Beschwerdeführer habe indessen allein in seinem eigenen Namen Beschwerde erhoben. Ein Ausnahmefall im Sinne der geschilderten Rechtsprechung liege nicht vor, da der Beschwerdeführer lediglich seiner Schwester und nicht sämtlichen übrigen Erben Straftaten vorwerfe. Seine Beschwerdelegitimation sei daher zu verneinen.

4. (E 2.2) Das Verfahren bei einer Nichtanhandnahme richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung (Art. 310 Abs. 2 StPO). Die Parteien können die Nichtanhandnahmeverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Die Privatklägerschaft nimmt am Strafverfahren als Partei teil (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO).

Entscheidend für die Frage, ob ein Erbe ohne Mitwirkung der übrigen Erben gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde erheben kann, ist somit, ob dieser unmittelbar geschädigt ist und sich allein als Privatkläger konstituieren kann. Unerheblich ist dabei, ob die Straftat zum Nachteil des Nachlasses von einem Miterben oder einem Dritten begangen wurde.

5. (E 2.3.1) Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Die geschädigte Person kann sich gemäss Art. 119 Abs. 2 StPO als Straf- und/oder Zivilklägerin am Strafverfahren beteiligen. Strafkkläger ist, wer die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO), Zivilkläger, wer adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend macht, die aus der Straftat abgeleitet werden (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die StPO unterscheidet demnach zwischen dem Privat-

kläger als Strafkkläger und demjenigen als Zivilkläger. Dem Geschädigten steht es frei, sich am Strafverfahren lediglich als Strafkkläger (Privatkläger im Strafpunkt) zu beteiligen. Als solcher kann er nach der Rechtsprechung auf kantonaler Ebene Rechtsmittel ergreifen. Die Rechtsmittellegitimation im kantonalen Verfahren (nach Art. 382 Abs. 1 StPO) hängt nicht davon ab, ob der Geschädigte Zivilforderungen hat. Diese sind mit anderen Worten keine notwendige Voraussetzung für die Rechtsmittellegitimation im kantonalen Verfahren bzw. für die Bejahung der strafrechtlichen Geschädigtenstellung nach Art. 115 Abs. 1 StPO und die Beteiligung am Strafverfahren als Strafkkläger.

6. (E 2.3.2) Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbganges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft (Art. 602 Abs. 1 ZGB). Sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände im Sinne von Art. 652 ff. ZGB (Art. 602 Abs. 2 ZGB), wobei die Rechte eines jeden Erben gemäss Art. 652 ZGB auf die ganze Sache gehen. Die Erbengemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Als solche bildet sie eine Rechtsgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die mangels Rechtsfähigkeit nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Träger der Vermögensrechte des Nachlasses sind nach Lehre und Rechtsprechung vielmehr die einzelnen Erben.

Die Erben können unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft nur gemeinsam verfügen (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Insofern gilt das Prinzip der Einstimmigkeit (vgl. Art. 653 Abs. 2 ZGB). Einzelne Erben können für den Nachlass daher grundsätzlich nicht handeln. Dies ist in der Regel nur allen Erben gemeinsam oder an deren Stelle einem Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB), Willensvollstrecker (Art. 518 ZGB) oder Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB) möglich. Davon kann nach der Rechtsprechung bloss in dringlichen Fällen abgewichen werden (BGE 125 III 219 E. 1.a S. 220 mit Hinweisen). Mit dem Prinzip der gemeinsamen Klageerhebung soll vermieden werden, dass ein einzelner Erbe Klage erhebt ohne Rücksicht auf seine Miterben und diese durch unsorgfältige Prozessführung um ihren Anspruch bringt. Unzulässig sind deshalb nebst den eigentlichen Verfügungen über das Recht all jene Rechtshandlungen, welche die Gefahr einer Benachteiligung der Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder mit sich bringen können (BGE 121 III 118 E 3 S. 121). Eine Ausnahme vom Grundsatz des gemeinsamen



Handelns wird nach der Rechtsprechung anerkannt, wenn ein zur Erbschaft gehörender Anspruch gegenüber einzelnen Miterben von allen übrigen Erben geltend gemacht wird, weil in diesem Fall alle Erben Prozesspartei sind und sich über ihre gegenseitigen Rechtsansprüche auseinandersetzen können (BGE 125 III 219 E 1.b S. 220 f.).

7. (E 2.3.3) Da die Erbengemeinschaft selber nicht rechtsfähig ist und somit nicht Trägerin des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsgutes sein kann, gelten bei strafbaren Handlungen zum Nachteil der Erbengemeinschaft nach der unter der StPO ergangenen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre die einzelnen Erben als Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO.

8. (E 2.3.4) Zum Strafantrag im Sinne von Art. 30 StGB berechtigt ist, wer durch die Straftat verletzt ist, d.h. wer Träger des unmittelbar betroffenen Rechtsguts ist. Der Begriff des Verletzten gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB ist insofern identisch mit demjenigen des Geschädigten nach Art. 115 Abs. 1 StPO (vgl. vorne E 2.3.1). Die Rechtsprechung hat bereits früher entschieden, dass das Strafantragsrecht nicht der Gemeinschaft zur gesamten Hand, sondern jedem Mitglied persönlich zusteht (vgl. BGE 117 IV 437 E 1.c S. 439). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Der besagte Entscheid betrifft die einfache Gesellschaft, gilt für die Erbengemeinschaft aber ebenso. Das Bundesgericht hat sich in BGE 117 IV 437 zwar kurz gefasst. Der Entscheid enthält keine eigentliche Begründung. Er stellt jedoch auf die Lehre ab, die wiederum auf die kantonale Rechtsprechung Bezug nimmt. Er fand zudem auch im neueren Schrifttum Zustimmung.

Das Recht, Strafantrag zu stellen, ist ein höchstpersönliches Recht. Mit dem Strafantrag erklärt der Verletzte seinen bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung des Täters. Dass das Strafantragsrecht dem unmittelbar geschädigten Erben persönlich zustehen muss, ist folgerichtig, da damit weder Ansprüche an der Erbschaft geltend gemacht werden noch über das Gemeinschaftsvermögen verfügt wird. Der Strafantrag richtet sich vielmehr gegen den Schädiger, dessen Bestrafung verlangt wird, wobei der Strafanspruch allein dem Staat zusteht. Die Rechte und Pflichten der übrigen Erben werden dadurch nicht tangiert.

9. (E 2.3.5) Der Beschwerdeführer ist durch die behaupteten Straftaten seiner Schwester unmittelbar geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO. Da er selber Strafantrag stellen kann und er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, hat er sich im Straf-

punkt gültig als Privatkläger konstituiert. Als Privatkläger im Strafpunkt ist der Beschwerdeführer Partei im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO, womit er nach Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO zur Beschwerde legitimiert ist. Dies steht im Einklang mit der neueren, wenn auch nicht amtlich publizierten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Daraus ergibt sich implizit, dass der geschädigte Erbe, der Strafantrag gestellt und sich als Privatkläger konstituiert hat, zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung befugt ist.

10. (E 2.3.6) Sollten die Anschuldigungen des Beschwerdeführers zutreffen, verfügt dieser über eine Forderung aus unerlaubter Handlung (Art. 41 Abs. 1 OR), da er seiner Schwester vorwirft, nach dem Tod ihrer gemeinsamen Mutter unrechtmässig Vermögenswerte der Erbschaft bezogen zu haben. Es handelt sich dabei um eine Forderung aus dem Nachlass, die der Beschwerdeführer nur zusammen mit seinem Bruder geltend machen kann, da zivilrechtliche Ansprüche aus der Erbschaft gegen einen Miterben grundsätzlich nur von allen übrigen Erben gemeinsam eingeklagt werden können (vgl. oben E 2.3.2). Der Beschwerdeführer kann sich im Strafverfahren gegen seine Schwester folglich nicht allein als Zivilkläger (Privatkläger im Zivilpunkt) konstituieren. Dies ändert jedoch nichts daran, dass er als Träger des geschützten Rechtsgutes im strafrechtlichen Sinne geschädigt ist und als Strafkörper persönlich und allein am kantonalen Strafverfahren teilnehmen, eine Bestrafung verlangen sowie Rechtsmittel gegen eine Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens ergreifen kann.

11. (E 2.4.1) Die Vorinstanz beruft sich auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 4. April 2013 (LGVE 2013 I Nr. 15). Dieses verneinte einem Mitglied einer Erbengemeinschaft unter Bezugnahme auf BGE 119 Ia 342 E 2a die Legitimation zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung. Es geht wie die Vorinstanz davon aus, ein einzelner Erbe könne nur dann allein ein Rechtsmittel gegen die Einstellung ergreifen, wenn alle übrigen Mitglieder Straftaten zum Nachteil der Erbengemeinschaft begangen haben bzw. begangen haben sollen (LGVE 2013 I Nr. 15 E 4.3).

12. (E 2.4.2) Der zitierte Bundesgerichtsentscheid BGE 119 Ia 342 erging unter der früheren Strafprozessordnung des Kantons Zürich. Das Bundesgericht ging damals davon aus, der einzelne Gesellschafter sei bei Straftaten zum Nachteil der einfachen Gesellschaft nicht unmittelbar betroffen und damit nicht geschädigt im Sinne von § 395 Abs. 1 Ziff. 1

aStPO/ZH. Die Auffassung im angefochtenen Entscheid, wonach auch bei Straftaten eines Gesellschafters zum Nachteil der einfachen Gesellschaft alle Gesellschafter gemeinsam Rekurs gegen die Einstellung des Strafverfahrens erheben müssen, stufte es als willkürlich ein. Es genüge, wenn das Rechtsmittel gegen den oder die Gesellschafter von den übrigen Gesellschaftern eingelegt werde (BGE, a.a.O., E 2.a S. 345 f.).

Da Willkür damals aus anderen Gründen zu bejahen war, fand in BGE 119 Ia 342 keine eigentliche Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob bzw. weshalb der einzelne Gesellschafter bei Straftaten zum Nachteil der einfachen Gesellschaft lediglich indirekt geschädigt sein soll. Das Bundesgericht stellte für die Frage der Geschädigtenstellung des einfachen Gesellschafters auf den angefochtenen Entscheid ab, ohne zu prüfen, ob die kantonale Behörde diesen zu Unrecht nicht als geschädigt betrachtete. Es hätte angesichts der Willkürkognition zudem nur einschreiten können, wenn diese ihr kantonales Recht offensichtlich falsch ausgelegt hätte. Der Entscheid kann für die Beurteilung der Rechtslage unter der StPO bereits deshalb nicht vorbehaltlos übernommen werden. Hinzu kommt, dass im betreffenden Fall ein Mitgesellschafter den übrigen einfachen Gesellschaftern Straftaten vorwarf. Die Frage, ob dieser auch gegen einen einzelnen Mitgesellschafter allein hätte vorgehen können, ohne sämtliche übrigen Gesellschafter ins Recht zu fassen, stellte sich daher nicht.

13. (E 2.4.3) Aus BGE 119 Ia 342 kann für die Rechtslage unter der StPO somit nicht abgeleitet werden, dass bei Straftaten eines Gesamteigentümers zum Nachteil des Gesamthandvermögens Rechtsmittel gegen eine Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens von den übrigen Gesamteigentümern gemeinsam erhoben werden müssen. Aus den gleichen Gründen kann auch der Lehre nicht gefolgt werden, die zwar anerkennt, dass der einzelne Gesamteigentümer bei Straftaten zum Nachteil einer Gemeinschaft zur gesamten Hand unmittelbar geschädigt ist, teilweise unter Berufung auf BGE 119 Ia 342 aber dennoch verlangt, dass die (übrigen) Gesamteigentümer gemeinsam gegen den oder die Täter vorgehen.

Entgegen BGE 119 Ia 342 ist der einzelne Erbe bzw. Gesellschafter nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre bei Straftaten zum Nachteil der Erbengemeinschaft bzw. der einfachen Gesellschaft unmittelbar geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (oben E 2.3.3). Die Rechtsprechung erkannte dem einzelnen Mitglied einer Gemeinschaft zur gesamten Hand bei Straftaten zum

Nachteil der Gemeinschaft zudem bereits früher das Recht zu, Strafantrag zu stellen (oben E 2.3.4). Der einzelne Erbe kann daher ohne Mitwirkung der übrigen Erben eine Bestrafung verlangen, weshalb er auch berechtigt sein muss, sich allein als Privatkläger im Strafpunkt (Strafkläger) am Strafverfahren zu beteiligen und Rechtsmittel zu ergreifen.

14. (E 2.5-E 3) Das Bundesgericht kam deshalb zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nach Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO im kantonalen Verfahren zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme legitimiert sei. Die Vorinstanz habe ihm die Beschwerdelegitimation zu Unrecht abgesprochen. Die Beschwerde sei gutzuheissen, der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2014 werde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

III. Bemerkungen

1. Dem Sachverhalt lässt sich entnehmen, dass A.X. ohne die Mitwirkung der übrigen Erben gegen B.X. Strafantrag gestellt hatte, weil diese zum Nachteil des Nachlasses Straftaten begangen haben sollen. Hier sträuben sich dem Erbrechtler zunächst einmal die Nackenhaare, folgt doch aus dem erbrechtlichen Gesamthandsprinzip (Art. 602 Abs. 2 ZGB), dass die Mitglieder einer Erbengemeinschaft ihre Rechte gemeinsam verfolgen müssen. Das Bundesgericht hat in diesem Sinne am Erfordernis der Willensübereinstimmung aller Erben in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen stets streng festgehalten³ und ein selbständiges Vorgehen einzelner Miterben nur in Ausnahmefällen zugelassen, etwa bei zeitlicher Dringlichkeit⁴, bei Einbezug aller Erben in das Verfahren⁵ sowie für die Verfolgung von Informationsansprüchen über Erbschaftsaktiven⁶. Auch vorliegend wäre A.X. nicht legitimiert gewesen, sich im Strafverfahren allein als Privatkläger im Zivilpunkt zu konstituieren, wie das Bundesgericht ausdrücklich festhält (E 2.3.6). Der Entscheid ändert somit nichts an der bisherigen Rechtsprechung, soweit sie zivilrechtliche Auseinandersetzungen betrifft.

2. Was für das Zivilverfahren gilt, muss nicht notwendigerweise für das Strafverfahren gelten. Dies hängt mit den besonderen Legitimationsvorausset-

3 BGE 121 III 118 E 3, m.w.Verw.

4 BGE 93 II 11 E 2.b; s. auch BGE 116 Ib 447 E 2.a.

5 BGE 109 II 400 E 2; BGE 74 II 215 E 3.

6 BGE 89 II 93; 82 II 555 E 7.



zungen zusammen, welche das Bundesgericht auch im verwaltungsrechtlichen Verfahren veranlasste, dem einzelnen Erben weitergehende Kompetenzen einzuräumen⁷. Wie das Bundesgericht bereits 1991 entschieden hat⁸, steht bei einer Gemeinschaft zur gesamten Hand das Strafantragsrecht jedem Mitglied persönlich zu (E 2.3.4). Dieser Punkt war auch im vorliegenden Verfahren nicht streitig. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat hatte die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung gegen B.X. nach Art. 310 StPO verfügt, weil es nach Ansicht der Staatsanwaltschaft an der schweizerischen Gerichtsbarkeit fehlte und nicht etwa, weil sie A.X. das Recht absprach, ohne Mitwirkung der übrigen Erben Strafantrag zu stellen.

3. Die Auffassung, dass das Strafantragsrecht jedem Mitglied persönlich zustehen soll, ist nicht evident. Zwar leuchtet ein, dass die Erbengemeinschaft mangels Rechtspersönlichkeit nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann, sondern nur die einzelnen Erben (E 2.3.2). Entsprechend sind sie als Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO zu betrachten und nicht etwa die Erbengemeinschaft (E 2.3.3). Jeder Erbe ist unmittelbar geschädigt und nicht nur mittelbar betroffen wie beispielsweise ein Aktionär bei einer Straftat zu Lasten der Aktiengesellschaft (E 2.3.3). Die zentrale Frage ist nun aber, weshalb bei einem Strafantrag das Gesamthandprinzip nicht gelten soll, jeder einzelne Erbe also selbständig handeln darf, allenfalls sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Miterben.

4. Das Bundesgericht begründet seine Auffassung damit, dass der Strafantrag die Rechte und Pflichten der übrigen Erben nicht berühre. Weder würden Ansprüche an der Erbschaft geltend gemacht noch werde über das Gemeinschaftsvermögen verfügt. Es gehe einzig um die Bestrafung des Schädigers, wobei der Strafanspruch dem Staat zustehe (E 2.3.4). A.X. sei deshalb für den Strafantrag nicht auf die Mitwirkung der übrigen Erben angewiesen.

5. Das Antragsrecht ist in Art. 30 StGB geregelt. Diese Norm lautet wie folgt: «Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen». Im Unterschied zu Offizialdelikten, die von Amtes wegen zu verfolgen sind (Art. 7 Abs. 1 StPO), erfolgt bei Antragsdelikten die Strafverfol-

gung nicht ohne eine entsprechende Willenserklärung des Antragsberechtigten⁹. Ohne Antrag kommt es nicht zu einem Strafverfahren. Der Geschädigte hat einen Anspruch, dass «nicht ohne (und schon gar nicht gegen) seinen Willen ein Strafverfahren durchgeführt wird»¹⁰. Das Antragsersfordernis besteht typischerweise dort, wo der Staat nur ein geringes Verfolgungsinteresse hat (Bagatelldelikte) oder wo Private ein höheres Interesse auf Nichtverfolgung haben könnten (z.B. bei Delikten zu Lasten von Angehörigen)¹¹.

6. Überlässt es der Gesetzgeber für bestimmte Delikte dem Willen der Geschädigten, eine Bestrafung des Täters zu beantragen oder darauf zu verzichten, so ist es für solche Delikte gerade nicht von Belang, dass der Strafanspruch dem Staat zusteht. Es hängt dann ausschliesslich vom Willen der Geschädigten ab, der bei der Erbengemeinschaft in aller Regel übereinstimmend zu bilden ist. Auch lässt der Strafantrag die Rechte und Pflichten der übrigen Erben nicht einfach unberührt. Macht ein Erbe von seinem Recht Gebrauch, Strafantrag zu stellen, kommt es auf den Willen der übrigen Erben nicht mehr an. Sie können zwar immer noch selbst Strafantrag stellen oder darauf verzichten. Im Falle eines Verzichts müssen sie es aber hinnehmen, dass das Strafverfahren gleichwohl durchgeführt wird. Verlangt man demgegenüber, dass das Strafantragsrecht bei einer Erbengemeinschaft nur gemeinsam ausgeübt werden darf, wären die Konsequenzen noch drastischer. Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips könnte ein einzelner Erbe den Strafantrag blockieren und damit eine Bestrafung des mutmasslichen Täters gegen den Willen aller übrigen Erben vereiteln. Bei zahlreichen, weit verstreuten Erben wäre es faktisch kaum möglich, rechtzeitig Strafantrag zu stellen.

7. Das Erfordernis gemeinsamen Handelns bezweckt, die Gemeinschaft vor schädlichen Sonderaktionen einzelner Gemeinschaftler zu schützen¹². Räumt man jedem Erben das Recht ein, selbständig darüber zu entscheiden, ob er Strafantrag stellen will oder nicht, kann dies bei unterschiedlichen Ansichten der Erben zu einer erheblichen Belastung der Erbengemeinschaft führen. Nehmen wir als Beispiel den Strafantrag des Sohnes gegen seinen Vater, dem er vorwirft, Gelder im Nachlass der

7 BGE 121 III 118 E 3; vgl. dazu BGE 119 Ib 56 E 1.a, BGE 99 V 58 ff.

8 BGE 117 IV 437 E 1.c; s. auch RBOG TG 1986 Nr. 19; REHBERG, Der Strafantrag, ZStR 85/1969, S. 259.

9 BSK-RIEDO, Vor Art. 30 StGB, N 1; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, PraxKomm, Art. 30 StGB N 1.

10 BSK-RIEDO, Art. 30 StGB, N 2, m.w.Verw.

11 BSK-RIEDO, Vor Art. 30 StGB, N 12.

12 Vgl. BEK-MEIER-HAYOZ, Art. 653 ZGB N 6.

Schwester veruntreut zu haben, wobei sich die Mutter ausdrücklich gegen einen Strafantrag ausgesprochen hatte. Schwerer wiegen jedoch die Folgen, wenn die Erbengemeinschaft ihres strafprozessualen Schutzes verlustig ginge¹³, bloss, weil sich die Erben nicht auf einen gemeinsamen Strafantrag einigen können. Im soeben erwähnten Beispiel wäre eine Bestrafung bei Antragsdelikten geradezu ausgeschlossen, solange Vater und Mutter zusammenspannen. Vor diesem Hintergrund ist es m.E. richtig, jedem Erben eine selbständige Berechtigung einzuräumen, Strafantrag zu stellen.

8. Streitig war im vorliegenden Fall nicht die Berechtigung des A.X., Strafantrag zu stellen, sondern dessen Legitimation, Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft zu führen. Zur Beschwerde nach Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist nach Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO auch die Privatklägerschaft, d.h. die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (vgl. Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO).

9. Das Obergericht des Kantons Zürich trat auf die Beschwerde des A.X. nicht ein, weil es dessen Legitimation verneinte. Wie aus den Erwägungen des Bundesgerichts hervorgeht (E 2.4.1), berief sich das Obergericht des Kantons Zürich dabei auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern (LGVE 2013 I Nr. 15), welches die Beschwerdelegitimation eines einzelnen Erben unter Verweis auf BGE 119 Ia 342, E 2.a ebenfalls abschlägig beantwortet hatte. Das Bundesgericht äusserte sich in jenem Entscheid nicht generell zur Frage, ob ein einzelnes Mitglied einer Gesamthandgemeinschaft legitimiert sei, Beschwerde in Strafsachen zu führen. Es entschied jedoch, der einzelne Gesellschafter müsse ein Rechtsmittel ergreifen können, wenn die übrigen Mitgesellschafter Straftaten zum Nachteil der einfachen Gesellschaft begangen hätten. Dadurch werde der einzelne Gesellschafter *nicht als unmittelbar Geschädigter betrachtet*, es werde ihm nur das Recht zugestanden, ausnahmsweise allein für die einfache Gesellschaft zu handeln. Diese Ausnahme dränge sich auf, weil der Umstand, dass die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft nur gemeinsam oder in Ausübung eines Vertretungsauf-

trags für die Gesellschaft handeln können, nicht dazu führen dürfe, dass die einfache Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Gesellschaftern des strafprozessualen Schutzes verlustig gingen¹⁴. Das Obergericht des Kantons Zürich als Vorinstanz erwog, eine Ausnahme im Sinne der soeben zitierten Rechtsprechung liege nicht vor, da A.X. lediglich seiner Schwester B.X. Straftaten vorwerfe und nicht sämtlichen übrigen Erben (E 2.1). Demzufolge sei er nicht zur Beschwerde legitimiert.

10. Im hier diskutierten Entscheid relativierte das Bundesgericht die Bedeutung von BGE 119 Ia 342, E 2.a unter der neuen StPO und revidierte seine damalige Auffassung, indem es klarstellte, dass der einzelne Erbe bei Straftaten zum Nachteil der Erbengemeinschaft *unmittelbar geschädigt* im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO sei (E 2.4.3). Der einzelne Erbe handelt also nicht quasi als Prozessstandschafter¹⁵, sondern er selbst ist «geschädigte Person», also durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt¹⁶. Diese Rechtsauffassung entspricht der herrschenden Lehre und auch der unter der neuen StPO ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts (E 2.3.3)¹⁷.

11. Gleichwohl stellt sich die Lehre (wie die Vorinstanz) auf den Standpunkt, die Rechte der geschädigten Person könnten im Strafverfahren nur von allen Erben gemeinsam beansprucht werden¹⁸. Diese Auffassung ist, wie das Bundesgericht zu Recht festhält (E 2.4.3), nicht konsequent¹⁹. Anerkennt man die «prozessuale Rechtsfähigkeit»²⁰ jedes einzelnen Erben für die Stellung eines Strafantrags, so muss ihm diese Fähigkeit auch zukommen, wenn es darum geht, sich als Strafkkläger zu konstituieren und ein Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung zu ergreifen. Dabei ist entscheidend, dass die Geschädigteneigenschaft i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO «paradoxerweise»²¹ keinen

13 Vgl. die Argumentation in BGE 119 Ia 342, E 2.a.

14 BGE 119 Ia 342, E 2.a.

15 BSK-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 StPO Fn. 88.

16 In diesem Sinne bereits BGE 1B_348/2012, E 1.2.6, Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 2012.

17 BGE 1B_348/2012, Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 2012, E 1.2.6; BSK-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 StPO N 34, LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 115 StPO N 5, PERRIER, Code de procédure pénale suisse, Art. 115 StPO N 18.

18 BSK-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 StGB N 34.

19 Vgl. auch BGE 6B_827/2014, Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2016, E 3.2.

20 S. LGVE 2013 I Nr. 15, E 4.3.

21 BSK-Mazzucchelli/Postizzi, Art. 115 StPO N 22.



Schaden voraussetzt, sondern nur die Trägerschaft des angegriffenen, strafrechtlich geschützten Rechtsgutes. Verlangt wird ferner, dass sich der betreffende Erbe im Strafverfahren gültig als Strafkläger konstituiert hat, also insbesondere nicht nachträglich auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet hat (Art. 120 Abs. 1 StPO).

12. Es liegt in der Tat ein Grundsatzentscheid²² vor. Er bricht mit der bisherigen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre, indem erstmals bei einer Gemeinschaft zur gesamten Hand dem Einzelnen die Berechtigung eingeräumt wird, in einem Strafverfahren selbständig ein Rechtsmittel zu ergreifen. Nach der bisherigen Rechtsprechung²³ war dies nur in Ausnahmefällen möglich. Der Entscheid überzeugt. Erlaubt man dem einzelnen Erben, selbständig Strafantrag zu stellen, so muss er konsequenterweise auch legitimiert sein, sich ohne Mitwirkung

der anderen Erben als Strafkläger zu konstituieren und selbständig Beschwerde zu führen, wenn seinem Strafantrag keine Folge geleistet wird. Bemerkenswert ist, dass das Urteil von einer (zumindest nach aussen hin) nicht anwaltlich vertretenen Person erstritten wurde, die damit eine Änderung der Rechtsprechung erreicht hat, welche im Vorfeld nicht zu erwarten war. Bei der Erbengemeinschaft stellt das Individualklagerecht allerdings nach wie vor die Ausnahme von der Regel dar, dass sämtliche Erben als notwendige Streitgenossen aktiv- oder passivlegitimiert sind. Es sind daher die Legitimationsvoraussetzungen weiterhin sorgfältig zu prüfen und kann von der Beschwerdelegitimation des einzelnen Erben als Strafkläger im kantonalen Verfahren (Art. 382 Abs. 1 StPO) nicht geschlossen werden, dieser sei auch bei anderen Rechtsbehelfen des Strafverfahrens berechtigt, alleine zu handeln.

22 S. BGE 6B_309/2015, 6B_314/2015, Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2015, E 3.3.

23 BGE 119 Ia 342, E 2.a.